

.grp.post.berichtsebene 1  
.grp.post.berichtsebene 2  
.grp.post.berichtsebene 3  
.grp.post.berichtsebene 4

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Rochusplatz 1  
1030 Wien, Österreich  
Tel.: +43 664 624 7486  
E-Mail: franz.nigl@post.at

**PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2018**

**10. AUGUST 2018**

**Wahl zu den Personalvertretungsorganen sowie den Organen der Behindertenvertretung und der Jugendvertretung 2018**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

**Laut Mitteilung des Zentralwahlausschusses am 10. August 2018 wird die Wahl zu den Personalvertretungsorganen, den Organen der Behindertenvertretung und der Jugendvertretung nach dem Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) vom 25. bis 27. September 2018 stattfinden.**

Gleichzeitig mit dieser Wahl wird auch die Wahl zur Zusammensetzung der Organe und Gliederungen in der Gewerkschaft der Post - und Fernmeldebediensteten (GPF) abgehalten.

Hiezu wird verfügt:

**I. Verzeichnis der Arbeitnehmer – aktives Wahlrecht**

Die für die Wahl zu den Personalvertretungsorganen, den Organen der Behindertenvertretung und der Jugendvertretung bzw. die Wahl zur Zusammensetzung der Organe und Gliederung in der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (Gewerkschaftswahl) erforderlichen Verzeichnisse der ArbeitnehmerInnen und Wählerlisten werden dem Zentralwahlausschuss innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Verfügung gestellt (§ 28 PBVG, § 22 Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung (PBVWO)).

Zur Überprüfung der Wahlberechtigung zur Wahl zu den Personalvertretungsorganen sowie den Organen der Behindertenvertretung und der Jugendvertretung wird ausgeführt:

**1. Aktives Wahlrecht für die Personalvertretungsorgane:**

Gemäß § 25 PBVG iVm § 12 der PBVWO 1998 sind alle ArbeitnehmerInnen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft wahlberechtigt, die am Tag der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

2. Aktives Wahlrecht für die Organe der Behindertenvertretung:

Gemäß § 53 PBVG iVm § 50 PBVWO sind in jenen Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, alle begünstigten Behinderten dieses Betriebes wahlberechtigt, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. Als begünstigte Behinderte gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz gelten Bedienstete mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

3. Aktives Wahlrecht für die Organe der Jugendvertretung:

Gemäß § 57 PBVG iVm § 59 der PBVWO 1998 sind alle jugendlichen ArbeitnehmerInnen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft wahlberechtigt, die am Tag der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Lehrlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

## **II. Durchführung und Unterstützung**

Sie werden ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den Wahlwerbern der wahlwerbenden Gruppen die erforderliche Freizeit zu gewähren (§ 9 iVm § 28 iVm § 66 PBVG und § 19 PBVWO). Darüber hinaus ist auch den gemäß § 20 PBVWO entsendeten Wahlzeugen für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Wahlausschüsse und an den Wahltagen (§ 30 PBVWO) die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren, Mitgliedern der Wahlkommission gemäß § 27 PBVWO.

Alle ArbeitnehmerInnen, die nach den im vorigen Absatz genannten Bestimmungen Freizeit in Anspruch nehmen wollen, haben ihrer Führungskraft die geplante Inanspruchnahme von Freizeit rechtzeitig schriftlich zu melden. Die Information hat die Angabe der Funktion (z.B. Mitglied im Wahlausschuss bzw. Wahlwerber) und in groben Umrissen den Grund für jeden einzelnen Tag der Arbeitsversäumnis zu enthalten. Dazu ist das angeschlossene Formblatt – vollständig ausgefüllt – zu verwenden und das vollständig ausgefüllte Formblatt an das Personalmanagement, Abteilung Personalrecht, 1030 Wien, Rochusplatz 1, zu Händen Herrn Mag. Michael Wagnsonner zu übermitteln. Eine Kopie der Meldung verbleibt beim Vorgesetzten.

**Es ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Freizeit gemäß § 28 PBVG iVm § 66 PBVG durch Wahlwerber einer wahlwerbenden Gruppe erst nach Zulassung des Wahlvorschlages zulässig ist.** Das Personalmanagement wird eine nachprüfende Kontrolle dieser Freizeitmeldungen nach Veröffentlichung der Kandidatenlisten vornehmen.

Jede dienstliche Wahlbeeinflussung der Wähler hat zu unterbleiben. Zuwiderhandelnde haben mit einer disziplinar/dienstrechtlichen Ahndung ihres Vergehens zu rechnen.

**Bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind zu gestatten:**

1. Sämtliche Verlautbarungen, die gemäß PBVG/PBVWO und der Gewerkschafts-Wahlordnung erforderlich sind. Der Anschlag der Verlautbarungen ist derart zu gestatten, dass die ArbeitnehmerInnen des Betriebes ehestens vom Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Betrieben ist der Anschlag, wenn es die Beschaffenheit des Betriebes erfordert, an weiteren Stellen durchzuführen.
2. Auflage der Wählerlisten in geeigneten Diensträumen.
3. Anschlag im Betrieb betreffend die Wahlwerbung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Personalvertretungs- bzw. Gewerkschaftswahl.
4. Beistellung entsprechender Räumlichkeiten entsprechend dem Ersuchen des Personalvertretungsorgans jedoch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Durchführung der Wahlen während der Dienstzeit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 66 PBVWO hingewiesen. Demnach sind jedem Wahlausschuss zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben außer den vorgenannten Räumlichkeiten insbesondere noch Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse im angemessenen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Hinsichtlich der postdienstlichen Behandlung des Schriftwechsels in Wahlangelegenheiten ergeht eine gesonderte Aussendung der Organisationseinheit Prozessmanagement Brief & Werbepost.**

### III. Reisekosten

1. Für Tätigkeiten als Mitglieder/Wahlzeuge eines Wahlausschusses bzw. einer Wahlkommission sind für die nötigen Dienstreisen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Personalvertretungswahlen 2018 gem. § 47 PBVG iVm § 66 PBVWO
  - für Beamte und DO-Angestellte die Bestimmungen der RGV 1955
  - für KVneu-Mitarbeiter die Bestimmungen des „Kollektivvertrages für Bedienstete der Österreichischen Post AG gemäß § 19 Abs. 3 Poststrukturgesetz (PTSG)“ (KV-neu) anzuwenden.

Zur Rechnungslegung ist das Formblatt „Dienstreiserechnung“ zu verwenden und gemeinsam mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten Formblattes „Meldung gem. § 28 PBVG iVm § 66 PBVG Freizeitgewährung für die Personalvertretungswahl 2018“ an das Reiseabrechnungszentrum der Unternehmenszentrale zu übermitteln.

2. Für **Wahlwerber der wahlwerbenden Gruppen** ist gemäß Punkt II für wahlwerbende Tätigkeiten die erforderliche Freizeit gemäß § 66 PBVG zu gewähren, jedoch ist die **Verrechnung eines Reisekostenersatzes gemäß PBVG/PBVWO nicht vorgesehen und daher unzulässig.**

### IV. Kostenersatz für Wahlwerber bzw. für Wahlwerbung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 PBVG, § 66 PBVWO) ist ein **Kostenersatz für Wahlwerber bzw. für Wahlwerbung nicht vorgesehen.** Entsprechend dem zweiseitig zwingenden Ordnungsprinzip im Arbeitsverfassungsrecht ist eine Ausweitung der Kostenerstattung für Wahlwerber (z.B. für Betriebsmittel und Reisekosten) nicht zulässig.

Auch - vergleichsweise - der § 29 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) sieht einen Kostenersatz explizit nur für die Wahlausschüsse vor. Nach den Erläuterungen zu § 32 PVG ist der finanzielle Aufwand von den Wählergruppen bzw. den Wahlwerbern selbst zu tragen.

**Somit sind Wahlwerbern weder Räumlichkeiten, noch Kanzlei- und Geschäftserfordernisse und auch nicht sonstige Sacherfordernisse wie z.B. Papier, Drucker, Kopierer, Briefumschläge, Portokosten für die Versendung von Werbematerial zur Verfügung zu stellen.**

Dies gilt in gleicher Weise auch für das firmeneigene Kommunikationssystem (eMail).

Aufgrund der bestehenden internen Regelung kann das E-Mail-System ausschließlich von den Organen der Personalvertretung für Zwecke der Information der MitarbeiterInnen über Personalvertretungsaktivitäten für den jeweiligen Wirkungsbereich genutzt werden. Der Versand von eMails mit fraktionellem und somit wahlwerbendem Hintergrund ist unzulässig. Eine Missachtung der diesbezüglich bestehenden internen Regelungen wird zu entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen führen.

Wahlwerbern der wahlwerbenden Gruppen ist für wahlwerbende Tätigkeiten ausschließlich die erforderliche Freizeit gemäß § 28 PBVG iVm § 66 PBVG zu gewähren (siehe Punkt II). Der Ersatz der Reisekosten für Wahlwerber der wahlwerbenden Gruppen ist gemäß PBVG/PBVWO nicht vorgesehen (siehe Punkt III.). **Somit sind alle Aufwendungen/Kosten von den wahlwerbenden Gruppen oder vom Wahlwerber selbst zu tragen.**

Wir ersuchen Sie, im Sinne der obigen Festlegungen vorzugehen und das Notwendige in Ihrem Bereich zu veranlassen.

Bei allfälligen Fragen in der Angelegenheit stehen Ihnen Herr Mag. Michael Wagnsonner sowie Frau Mag. Ursula Bachmair und ihr Team sowie die LeiterInnen der regionalen Einheiten Personaladministration & -verrechnung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Ing. Franz Nigl  
Leitung Personalmanagement